

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Erste Bekanntmachung zur Änderung der Richtlinie „BMW-Innovationsgutscheine (go-Inno)“

Vom 19. Dezember 2011

Die Richtlinie „BMW-Innovationsgutscheine (go-Inno)“ vom 1. August 2011 (BAnz. S. 2792) wird wie folgt geändert:

- In Nummer 4.1 wird in Satz 1 das Wort „antragsberechtigte“ gestrichen.
- Nummer 4.4 wird neu gefasst:

Auf Basis der Gutscheine geschlossene Verträge sind vom Beratungsunternehmen der Bewilligungsbehörde zu melden. Die Höhe der hierdurch gebundenen Mittel darf pro Jahr 35% der Gesamtleistung des letzten bestätigten Jahresabschlusses des jeweiligen Beratungsunternehmens nicht übersteigen. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich.

- Nummer 4.5 entfällt.
- Nummer 6.3 wird neu gefasst:

Beratendes und zu beratendes Unternehmen müssen über ein geordnetes Rechnungswesen verfügen und die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachweisen können. Die Unternehmen sind verpflichtet, auf Verlangen des BMWi als Zuwendungsgeber bzw. des von ihm beauftragten Projektträgers Angaben zu machen, die zur Überwachung der Einhaltung dieser Förderrichtlinie erforderlich sind. Die Unternehmen akzeptieren die Verpflichtung, die zur Beurteilung des Förderprogramms (Erbringung des Eigenanteils, Erfolgskontrolle) notwendigen Prüfungen durch das BMWi oder seine Beauftragten sowie den Bundesrechnungshof zuzulassen.

- In Nummer 6.5 wird das Wort „zu“ gestrichen.
- In Nummer 6.6 werden in den Buchstaben a und b jeweils die Worte „zum Zeitpunkt der Bewilligung“ gestrichen.
- In Nummer 6.7 wird nach dem Buchstaben c folgender Buchstabe d eingefügt:

d) vor der bestätigten Vertragsmeldung mit dem Projekt begonnen oder Vereinbarungen zwischen den beteiligten Partnern rechtskräftig abgeschlossen worden sind.
- In Nummer 8.9 wird in Satz 2 das Wort „Zuwendungsempfänger“ durch die Worte „beratenden bzw. beratenen Unternehmen“ ersetzt.

Berlin, den 19. Dezember 2011

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag

Thomas Zuleger